Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Dresden, Kaden & Comp., Nr. 1268.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt und Dresden-Altstadt.

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden.

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn monatlich 7,00 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 21,00 M., unter Kreuzband für Deutschland monatlich 10,00 M. Einzelnummer 40 Pf. **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Geschäftsstelle:** Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 9gespaltene Nonpareillezeile 8,00 M., Familienanzeigen 2,50 M., die 3gespaltene Reklamezeile 10,50 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung. Anzeigen sind im voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgeschriebenen Tagen. Für Briefniederlegung 40 Pf.

Nr. 297 | Dresden, Donnerstag den 22. Dezember 1921 | 32. Jahrg.

Das Urteil von Leipzig

Jagow 5 Jahre Festung — Wangenheim und Schiele freigesprochen!

Selten ist das Urteil eines politischen Prozesses von der deutschen Oeffentlichkeit mit größerer Spannung erwartet worden als die richterliche Entscheidung gegen v. Jagow, v. Wangenheim und Schiele. Handelte es sich doch dabei nicht nur um die Aburteilung einer politischen Affäre, die dem deutschen Volke Gut und Blut gekostet hat, sondern auch sozusagen um eine Ehrenfrage der deutschen Justiz, um die Frage nämlich ob das höchste deutsche Gericht genügend Objektivität aufbringen würde, hochgeborene und hochgestellte blaublütige Rechtsbolschewisten dieselbe Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen, wie man sie bisher gegen die Linksbolschewisten handhabte. Der Reichsanwalt hatte gegen v. Jagow sieben Jahre Festungshaft, gegen v. Wangenheim und Schiele je sechs Jahre beantragt. Das Gericht erkannte bei Schiele und v. Wangenheim auf Freisprechung, bei v. Jagow auf fünf Jahre Festungshaft. Es gab zu, daß Kapps und Lüttwitzens Vorgehen den vollen Tatbestand des gemeinschaftlich begangenen Hochverratsunternehmens darstellt und der vollen Strafrechtsverfolgung unterliegt. Bei dem Angeklagten v. Jagow wurde auf Beihilfe zum Hochverrat erkannt. Bei Schiele und Wangenheim dagegen wurde freundlich angenommen, daß sie während des Putsches nur eine „nebensächliche Rolle" gespielt hätten.

Das natürliche Rechtsempfinden des Volkes wird die Angeklagten schuldiger sprechen, als es das Reichsgericht tat, zumal die Widersprüche der Urteilsbegründung offen zutage liegen. Es wird darin im selben Zusammenhang betont, alle drei Angeklagten hätten nach Ueberzeugung des Gerichts eingesehen, daß es sich um hochverräterische Unternehmen handele, an denen sie „fortgangfördernd" beteiligt waren; jedoch v. Wangenheim habe keine Amtshandlung vorgenommen, sondern nur den drohenden Eisenbahnerstreik abzuwehren versucht. Und Dr. Schiele sei nicht als Minister tätig gewesen, sondern habe nur an Besprechungen teilgenommen. Deshalb sei gegen diese beiden Angeklagten das Verfahren auf Grund des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 einzustellen; auf Jagow als Führer erstreckt sich das Gesetz nach dem Ermessen des Reichsgerichts nicht.

Die Richter von Leipzig werden sich wahrscheinlich auf ihre stramme Haltung gegen Jagow etwas zugute tun, was nur beweist, daß unsre Justiz noch immer Klassenjustiz übt. Richter, die den oberen Breitengraden der Angeklagten entstammen, verstehen das Empfinden dieser Angeklagten natürlich menschlicher zu werten als das von Angeklagten unterer Volksschichten. Und wenn sie gar den politischen Anschauungen angeklagter Hochverräter so nahe stehen, wie ein großer Teil der deutschen Richter dem Anschauungskreis der Kapp und Konsorten nahestand, so muß es zu solchen Differenzen in der richterlichen Beurteilung gleichgearteter Delikte kommen, wie sie eine Gegenüberstellung des Kapp-Prozesses etwa mit der Münchner Hochverräteraktion gegen die Toller, Mühsam usw. oder die Verurteilten der kommunistischen Märzaktion dieses Jahres ergibt. Schon die Vorbereitung des Jagow-Prozesses unterscheidet sich von dem Vorgehen gegen Linksbolschewisten durch eine gottsträfliche Langsamkeit des Verfahrens. Anderthalb Jahre lang hatten die Angeklagten Zeit, miteinander zu beraten und sich für Leipzig zu präparieren. Und wenn der Reichsanwalt auch mit einer Entschiedenheit, die bei seinesgleichen selten ist, mit dem Angeklagten ins Gericht ging, so hätte man ihn immer noch zu fragen, ob ihm bei der langwierigen Vorbereitung dieses Prozesses niemals der Gedanke aufgetaucht ist, daß auch Sprengstoffverbrechen in Frage kämen?

Die Sozialistische Korrespondenz erinnerte dieser Tage ganz richtig daran, daß gegen Linksputschisten in der Regel neben Hochverrat noch andre und schärfere gesetzliche Bestimmungen angezogen wurden. So nahm man zahlreiche Teilnehmer der kommunistischen Aktion in Mitteldeutschland wegen Verbrechens gegen die Sprengstoffgesetze hoch. Die Handhabe dazu wurde schon als gegeben erachtet, wenn sich die Angeklagten einem Haufen angeschlossen hatten, von dem einige Mitglieder Handgranaten zur Schau trugen. Dieser Tatbestand genügte den Ausnahmegerichten, um jeden Mitläufer, der Handgranaten gesehen hatte, wegen obigen Deliktes mit Zuchthaus zu bestrafen. Das Reichsgericht darf versichert sein, daß die drei Angeklagten mehr als eine Handgranate um sich herumwimmeln sahen. Jagow und Ludendorff machten am Morgen des Putsches zwar nur den bei ihnen seit 50 Jahren üblichen Morgenspaziergang am Brandenburger Tor, doch als ihre blauen deutschen Augen über die Reihen der angestauten Ehrhardt-Leute glitten, haben ihnen vor allem die Handgranaten am Gürtel demonstriert, was los war. Kurz: auch das Reichsgericht hat der deutschen Nemesis die einseitig vom Auge gerutschte Binde nicht wieder harmonisch übers Rosenheim gerückt und hat nichts an der öffentlichen Anschauung geändert, daß wir in Deutschland zweierlei Justiz haben. Dies war das eine Ergebnis des Prozesses.

Die andre Feststellung ist ebenso wichtig, wenn auch nicht minder alt. Kapp, Lüttwitz, Ehrhardt, Bauer, Jagow, Wangenheim, Schiele und Genossen wollten das deutsche Volk mit einem Staatsstreich aus dem „demokratisch-republikanischem Sumpfe" herausziehen. Sie waren die starken Männer, sie waren die großen Könner, sie waren die Fachleute, sie waren die Retter Deutschlands. Und als sie sich drei Tage herrschend am Staatsruder blamiert hatten, schlotterten ihnen die Glieder vor Angst und Unfähigkeit. Und als es vorm Reichsgericht zum Klappen kam, wollte es keiner gewesen sein. Keiner der Edlen, die sich so gern als die geborenen Führer des deutschen Volkes aufspielen, wollte Führer gewesen sein. Der einzige, der sich zur Führerschaft bekannte, heißt Kapp und bekannte es leider nicht vorm Reichsgericht. Ueber die schützenden Grenzen des Auslandes hinweg läßt sich eine solche Führerlippe gefahrloser riskieren.

Es lohnt sich nicht, diesem Kroppzeug gegenüber etwa sozialistische Führergestalten wie Debel und Liebknecht zu beschwören und etwa ihre Bekennertreue bei den ihnen angehängten Hochverratsverfahren vergleichsweise heranzuziehen. Das hieße die Andenken der Großen der deutschen Arbeiterbewegung schänden. Gewinnt doch selbst eine so unsympathische Figur wie Hölz an Sympathie, wenn man seinen Bekennermut neben die kappistische Waschlappigkeit rückt. Auch wir Sozialdemokraten haben von dem Recht der Verteidigung bei allen politischen Prozessen weitgehenden Gebrauch gemacht; wir haben uns gegen Schandparagraphen, wie den der Aufreizung zum Klassenhaß oder gegen den im alten Deutschland an uns dauernd verübten Uebereifer der Staatsanwälte mit mancherlei Mitteln der Dialektik gewehrt. Aber wir dürfen wohl sagen, daß es keinen unter uns gibt, der sich auch im Angesicht schwerer Strafen nicht mannhaft zu seiner Idee, zu seiner sozialdemokratischen Auffassung bekannt hätte. Jagow, ein preußischer Junkertypus, wollte in den Kapptagen die Republik retten! Er war in Leipzig mit einem Male wieder Demokrat, wie er in den Kapptagen alle Karten auf den Monarchismus gesetzt hatte. Von einer ähnlich widerlichen Verteidigungsart suchten seine Mitangeklagten zu profitieren. Und das Bild, das die Zeugen von der Unfähigkeit, der Krippen- und Postenjägerei um Kapp, der politischen Hirnlosigkeit dieser führenden Geister der Nationalen Vereinigung entwarfen, ist genau so trübe, und Heroen der deutschnationalen Couleur, wie Ludendorff, gehörten zu den Gönnern und Mitwirkenden dieser Nationalen Vereinigung. Und die Deutschnationale wie die Deutsche Volkspartei, deren führende Leute in Leipzig das Kapp-Unternehmen eine Narretei nannten, verteidigten damals die Kappnarren in den Parlamenten, leisteten sozusagen die Beihilfe der Sympathie.

Nein, die blutige Groteske des 13. März war kein bloßes Rülpselspiel einer Handvoll deutschmonarchistischer Irrenhäusler — es ist eine Tragikomödie des deutschen Bürgertums. Denn wenn dieses deutsche Bürgertum sich dem Streich gegenüber auch passiv verhielt, wenn auch vernünftige Teile des Bürgertums den republikanischen Widerstand mit unterstützten, so sympathisierten doch damals nicht nur ein starker Teil dieses Bürgertums, sondern auch seine zwei stärksten Rechtsparteien mit diesem von vornherein totgeborenen Desperadostreich.

Man schreit in Deutschland nach Führern. Mit Recht. Denn die Zeiten sind so groß und die Aufgaben so gewaltig, daß auch Leute von Fähigkeiten klein davor stehen. Aber wenn Deutschland je das Heil von großen Führern kommen sollte, — da drüben, wo die Kapp und Jagow gediehen und begönnert wurden, wachsen sie nicht. Im Gegenteil: ein Gruseln muß uns überlaufen, wenn uns so kraß, wie es in Leipzig geschah, demonstriert wird, wie sehr die ehedem führenden Geister Fleisch von diesem Fleisch und Holz von diesem Holze waren. Und wenn von den Angeklagten geltend gemacht wurde, auch der 9. November sei Hochverrat gewesen, so wollen wir diesen Hochverrat segnen! Wäre in den deutschnationalen Kreisen die politische Unfähigkeit nicht ebenso groß wie die Skrupellosigkeit, so müßte man dort längst eingesehen haben, warum sich der sogenannte Staatsstreich des 9. November durchsetzen mußte und warum solch naturnotwendiges geschichtliches Ereignis aller Rechtsphilosophie spottet. Die November-Umwälzung befreite das Volk von der Herrschaft einer — milde gesprochen — Horde von Trotteln, zu deren erlesensten und unsterblichsten Ludendorff gehörte.

Derselbe Herr v. Ludendorff, der sich zur Zeit von Jagow dadurch unterscheidet, daß er noch nicht angeklagt wurde, trotzdem er der Mittäterschaft am Kapp-Putsch dringend verdächtig ist. Wie stehen Sie zu dieser Frage, Herr Reichsanwalt? Um baldige Antwort wird gebeten!

Die Begründung

Leipzig, 21. Dezember. In dem Kapp-Putsch-Prozeß wurde heute das Urteil gefällt. Von Jagow wurde wegen Beihilfe zum **Hochverrat zu 5 Jahren Festungshaft** verurteilt. Das Verfahren gegen v. Wangenheim und Dr. Schiele wurde **eingestellt, da sie nicht als Führer des Unternehmens zu betrachten** seien, sondern nur nebensächliche Handlungen begangen haben.

Der Vorsitzende gab zunächst nochmals einen Ueberblick über die historischen Vorgänge, gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß das Unternehmen Kapps als Hochverrat zu bewerten sei, und ging dann speziell auf die Beteiligung der Angeklagten ein. Kapp, so führte er aus, hatte Herrn v. Jagow unter Beordnung eines Unterstaatssekretärs urkundlich zum preußischen Minister des Innern, v. Wangenheim zum Landwirtschaftsminister ernannt und Dr. Schiele als Reichswirtschaftsminister in Aussicht genommen. v. Jagow erschien gleich am 13. März im Ministerium des Innern und nahm **als Beauftragter Kapps**

eine Reihe von Verwaltungshandlungen

vor, machte den neu ernannten Unterstaatssekretär mit den eingetretenen Verschiebungen bekannt, ließ den parlamentarischen Unterstaatssekretär beurlauben usw. Außerdem stellte er sich den übrigen Beamten vor und ließ mindestens 10 Telegramme, betreffend Neubesetzung wichtiger Stellen mit Fachmännern, hinausgehen. Dagegen war Herr v. Wangenheim erst am 14. März von einer Reise zurückgekehrt und wurde ohne jede Vorbereitung zu Kapp gerufen. **Er hat das Landwirtschaftsministerium angenommen** und die Uebernahme der Pourtefeuille für den 16. März in Aussicht gestellt, aber schon tags zuvor hat er, da ihm Bedenken wegen der Durchführung des Unternehmens gekommen waren, seinen Rücktritt angezeigt. Er hat **keine Beamtenhandlung vorgenommen** und nur versucht, dem Eisenbahnerstreik entgegenzuarbeiten. Dr. Schiele, dem bei seiner lebhaften Richtung die Uebernahme eines Ministeriums nicht paßte, hat sich darüber nicht ausgesprochen. Er ist weder im Gebäude des Wirtschaftsministeriums erschienen noch sonstwie amtlich tätig geworden. Er ist nur bei Besprechungen mit den andern Angeklagten in der Reichskanzlei mit der eigenen Meinung hervorgetreten, darüber war aber im einzelnen nichts Näheres zu ermitteln.

Der Angeklagte v. Jagow bekämpfte, nichts Strafbares getan zu haben, indem er 1. als preußischer Staatsbeamter zur Disposition nach einer noch zu Recht bestehenden Verordnung zur Uebernahme eines ihm angebotenen Amtes verpflichtet gewesen sei, und 2. niemals aus eigenem Entschluß, sondern immer

nur im Auftrage und im Namen Kapps

als dessen Stellvertreter tätig gewesen sei. Allein die in Frage kommende Verordnung befaßt sich selbstverständlich nur mit der ordnungsmäßigen Berufung einer durch das noch geltende Recht zuständigen Staatsbehörde, nicht aber mit einem Willkürakte von Hochverrätern oder Abenteurern, und durch den bloßen Auftrag Kapps wurde ein Mann wie der Angeklagte nicht zum willenlosen Werkzeug oder zum unverantwortlichen Boten gestempelt; er wurde dadurch **nicht der vollen strafrechtlichen Verantwortung entboben.** Soweit der Angeklagte endlich das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit anruft, steht dem entgegen, daß nach dem Ergebnis der Reichstagsverhandlungen unter den von der Straffreiheit ausgeschlossenen **Führern des Unternehmens, ohne Unterschied von Tätern und Gehilfen, alle zu verstehen sind,** die sich in auffallender Weise

an leitender Stelle

beteiligt haben. Der Angeklagte hat im Bewußtsein, das Kappsche Unternehmen zu fördern, seine Persönlichkeit, seine Tatkraft und seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltung in den Dienst Kapps gestellt, er hat das wichtigste Ministerium des Innern übernommen und den Vertrauensmännern Kapps den Boden zu ebnen versucht. Deshalb ist er der Unternehmung des Verbrechens der

Beihilfe zum Hochverrat

nach § 81, 2 schuldig zu sprechen. Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte aus Vaterlandsliebe und in einem verführerischen Augenblicke dem Rufe Kapps gefolgt ist, es sind ihm deshalb mildernde Umstände zuzubilligen, es mußte aber im Strafmaß verhältnismäßig doch gegriffen werden im Hinblick auf die schweren, weittragenden, auch jetzt noch nicht vollständig überwundenen Folgen und Nachwirkungen des Unternehmens. Fünf Jahre Festungshaft erschienen angemessen. Die beiden andern Angeklagten haben im Vergleich mit v. Jagow nur nebensächliche Handlungen begangen, namentlich weder die ihnen angebotenen Ministerien übernommen, noch eine schlüssige Anordnung Kapps weitergeleitet. **Sie wollten vielleicht in dessen Unternehmen eine leitende Rolle** oder eine solche von Bedeutung spielen, sind aber durch den Rücktritt Kapps davor bewahrt geblieben und nicht als Führer des Unternehmens zu erachten. Deshalb ist ihnen gegenüber das Verfahren einzustellen.

Keinem der Angeklagten ist die Ueberzeugung nachgewiesen, daß er vor der Aufforderung Kapps zur Uebernahme einer Ministerstelle mit dem Vorhaben und dem Ziele Kapps und des Generals Lüttwitz vertraut gewesen sei. Mit dem Betreten der Reichskanzlei aber erfuhr jeder, was vorgefallen war, und nahm die vor seinen Augen sich abspielenden Vorgänge wahr. Aus den mündlichen und schriftlichen Ankündigungen entnahm er, wohin Kapp und Lüttwitz steuerten; alle drei mußten einsehen und haben eingesehen, daß es sich [illegible]

Plan einer Verfassungsänderung

und um ein hochverräterisches Unternehmen handelte. Nahmen sie mit solcher Einsicht an Besprechungen teil oder wohnten sie gelegentlich solchen bei, gaben sie auf Befragen Kapps ihre Einsicht kund, stellten sie ihre Fähigkeiten und Erfahrungen zur Verfügung, boten sie mit dem Gewicht ihres Namens den Anreiz ihres Beispieles, so haben sie an einem hochverräterischen Unternehmen sich nicht bloß äußerlich beteiligt, sondern

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19211222/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG